

Frau Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin Eidgenössisches Departement des Innern
Bundeshaus
3000 Bern
Mail : gever@bag.admin.ch / pflege@bag.admin.ch

Basel / Lausanne 28. August 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung

2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)»: Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse begrüsst diesen Gesetzesentwurf sehr, denn dies ermöglicht endlich eine rechtliche Besserstellung der Pflegenden.
Seit über 100 Jahren engagiert sich SVF-ADF für die gleichen Rechte von Frauen und Männern im politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Folglich setzt sich SVF-ADF auch seit langem ein für bessere Arbeitsbedingungen und Karrieremöglichkeiten bei den Pflegeberufen, denn bekanntlich sind vor allem Frauen in diesem Bereich erwerbstätig.

Allerdings sind wir sehr befremdet, dass bei diesem Gesetzesentwurf die Finanzierung, eine der Hauptforderungen der Pflegeinitiative, völlig ausgeklammert wird. Denn nur dank einer massiven gesetzlich verankerten Erhöhung der verfügbaren Finanzen können die miserablen Arbeitsbedingungen langfristig in der Pflege verbessert werden.

SVF-ADF unterstützt deshalb die Vorschläge von SBK-ASI (Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, dass es dringend **einen neuen Abschnitt «Finanzierung» braucht**.

Festgehalten wir dabei

- **die Verpflichtung der Kantone** betr. die Umsetzung der Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Pflegenden eine Kostenfolgeabschätzung vorzunehmen;
- **die Verpflichtung von Bund und Kantonen**, ein Finanzierungsmodell zu erarbeiten, welches garantiert, dass die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zugunsten der Pflege auch umgesetzt werden können.

SVF-ADF unterstützt auch die weiteren arbeitsrechtlichen Forderungen von SBK-ASI, wie Höchstarbeitszeiten von 50 Stunden pro Woche, Bekanntgabe des jeweiligen Dienstplanes 4 Wochen zum Voraus, weniger Überstunden usw.

All diese verbindlichen Massnahmen tragen zur Attraktivität des Pflegeberufes und der längeren Berufsverweildauer bei.

Betr. Art. 15 BGAP unterstützt SVF-ADF klar Variante 2, und lehnt Variante 1 kategorisch ab.

Betr. Art. 12 GesBG stimmt SVF-ADF für Variante 2 zu, indem nur Master in Advanced Practice Nursing zur Berufsausübungsbewilligung als Pflegeexperte /Pflegeexpertin berechtigt.

Gerne verweisen wir im Weiteren auf die ausgezeichnete, detaillierte Stellungnahme von SBK-ASI.

In der Beilage finden Sie unser ausgefülltes Antwortformular.
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse



Ursula Nakamura
Vorstand



Martine Gagnebin
Präsidentin